

§ 1 Geltungsbereich, Ausschließlichkeit

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB genannt) sind Grundlage und Bestandteil aller zwischen pyroSOUND Veranstaltungstechnik e.K. (nachfolgend „pyroSOUND“ genannt) und den Vertragspartnern (nachfolgend Kunde genannt) geschlossenen Verträge, welche die Vermietung von Gegenständen und/oder hiermit zusammenhängende Dienstleistungen von pyroSOUND umfassen.

2. Es gelten ausschließlich diese AGB. Hiervon abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden lehnen wir hiermit ab.

§ 2 Angebot, Vertrag

Angebote von pyroSOUND sind unverbindlich und freibleibend. Ein Vertrag kommt zustande, wenn der Kunde ein Angebot von pyroSOUND unterzeichnet oder persönlich den Auftrag erteilt und pyroSOUND diesen Auftrag mit einer Auftragsbestätigung schriftlich bestätigt. Die schriftliche Auftragsbestätigung kann durch Übergabe der Ware von pyroSOUND ersetzt werden.

§ 3 Mietzeit

Mietzeit ist der Zeitraum zwischen Auslieferung der Mietgegenstände vom Lager und Eintreffen der Gegenstände am Lager bei pyroSOUND (nachfolgend Dispositionszeit genannt). Dies gilt unabhängig davon, ob der Kunde, pyroSOUND oder Dritte den Transport durchführen.

§ 4 Vergütung

1. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, gelten die Preise der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aktuellen Preisliste von pyroSOUND als vereinbart. Die Preisliste kann in der Betriebsstätte eingesehen werden.

2. Ist in Verträgen bezüglich zusätzlicher Dienstleistungen wie z. B. Anlieferung, Montage und Betreuung durch Fachpersonal, die Höhe des Entgelts nicht geregelt, so gelten die üblichen, aus Vergleichsangeboten von pyroSOUND ersichtlichen Preise für Personaldienstleistungen als vereinbart. Gegebenenfalls anfallende Kosten (Maut, Zoll etc.) hat der Kunde zu tragen.

§ 5 Transport

1. Transportleistung schuldet pyroSOUND nur, wenn dies ausdrücklich mit dem Kunden vereinbart ist. In diesem Falle ist pyroSOUND berechtigt, sich der Leistung Dritter für den Transport zu bedienen.

2. Die Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung von Mietgegenständen übernimmt der Kunde ab Empfang der Mietgegenstände. Übergabe ist für den Fall, dass pyroSOUND den Transport selbst oder durch Dritte durchführt, mit Anlieferung und Ausladen der Mietgegenstände am Lieferort erfolgt. Ansonsten durch Übernahme der Mietgegenstände durch den Kunden oder für ihn tätige Dritte am Lager von pyroSOUND vor Verladung.

§ 6 Personalleistung

Zur Bestellung von technischem Personal ist pyroSOUND im Rahmen des Vertrages nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung verpflichtet. Auch diesbezüglich ist pyroSOUND berechtigt, Leistungen Dritter für sich in Anspruch zu nehmen. Wurde bezüglich Personalleistungen die Höhe des Entgeltes nicht geregelt, so gelten ebenfalls die üblichen, aus Vergleichsangeboten von pyroSOUND ersichtlichen Preise für Personaldienstleistungen als vereinbart. Fahrpersonal wird nicht angeboten.

§ 7 Zahlungsbedingungen

1. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, sind sämtliche Zahlungen grundsätzlich ohne Abzüge und Skonti vom Kunden zu leisten.

2. Zahlungen sind im Voraus zu erbringen. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, hat der Kunde grundsätzlich unverzüglich nach Rechnungszugang an pyroSOUND zu zahlen.

3. Leistet der Kunde eine fällige Zahlung trotz Mahnung und Fristsetzung nicht innerhalb der gesetzten Frist, ist pyroSOUND berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (Stand 01.01.2023: 1,62%) zu berechnen. Fernerhin ist pyroSOUND in diesem Falle berechtigt, die Übergabe der Mietgegenstände bis zur Leistung der Verzugszahlung zu verweigern. Kommt der Kunde nach Übergabe der Mietgegenstände in Verzug, ist pyroSOUND berechtigt, nach Ablauf der mit der Mahnung gesetzten Frist, die Mietgegenstände wieder rückzuholen.

4. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes, sowie zur Aufrechnung ist der Kunde nur aufgrund bzw. mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung berechtigt. Dies gilt nicht, soweit sich der Kunde auf ein Zurückbehaltungsrecht aus dem vorliegenden Vertragsverhältnis beruft.

§ 8 Übergabe der Mietsache, Prüfung, Mängel

1. Die Abholung kann nur während der Abholzeiten (Montag bis Freitag von 10:00 – 16:00) erfolgen.

2. Der Kunde ist verpflichtet, die Mietgegenstände bei Überlassung auf Vollständigkeit und Mangelfreiheit zu untersuchen und einen etwaigen Mangel oder eine etwaige Unvollständigkeit pyroSOUND unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt der Kunde die Untersuchung oder die Anzeige, so gilt der Zustand der überlassenen Mietgegenstände als genehmigt/mangelfrei, es sei denn, der Mangel war bei der Untersuchung nicht erkennbar. Zeigt sich ein solcher Mangel später, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Feststellung erfolgen. Andernfalls gilt der Zustand der überlassenen Mietgegenstände auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt und mangelfrei. Die Anzeige bedarf der Schriftform.

3. Sind die Mietgegenstände im Zeitpunkt der Überlassung mangelhaft oder zeigt sich ein solcher Mangel später, so kann der Kunde nach rechtzeitiger Anzeige Nachbesserung verlangen. Dies gilt nicht, soweit der Kunde den Mangel selbst verursacht hat und /oder zur Instandhaltung - einschließlich Reparatur - verpflichtet ist. pyroSOUND kann das Nachbesserungsverlangen nach eigener Wahl durch Bereitstellung eines gleichwertigen Mietgegenstandes oder durch Reparatur erfüllen. Ist die Nachbesserung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden und führt der angezeigte Mangel nur zu einer geringfügigen Beeinträchtigung der Gebrauchs- und Nutzungsmöglichkeit der gemieteten technischen Geräte insgesamt, ist pyroSOUND berechtigt, an Stelle der Nachbesserung einen angemessenen, an der Höhe des gesamten Preises ausgerichteten Minderungsbetrag zu bestimmen und vom Angebotspreis in Abzug zu bringen bzw. an den Kunden rückzuzahlen. Alternativ hierzu ist pyroSOUND berechtigt, die Nachbesserung von der Erstattung der Transport-, Wege- und Arbeitskosten durch den Kunden abhängig zu machen.

4. Ein Minderungs- oder Kündigungsrecht nach den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches steht dem Kunden nur zu, wenn Nachbesserungsversuche von pyroSOUND erfolglos geblieben sind, oder pyroSOUND die Nachbesserung mangels Kostenübernahme gemäß vorstehender Ziff. 3. abgelehnt hat. Unterlässt der Kunde die Anzeige, oder zeigt er den Mangel verspätet an, ist der Kunde nicht berechtigt, wegen dieses Mangels seine Zahlungen zu mindern, den Vertrag zu kündigen oder Schadenersatz zu fordern, auch wenn im Übrigen die Voraussetzungen für solche Ansprüche nach den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches begründet wären. Hat der Kunde einen eventuellen Mangel pyroSOUND fristgemäß angezeigt, ist ein Schadenersatzanspruch wegen dieses Mangels auch in dem Falle ausgeschlossen, wenn die Nachbesserungsmöglichkeit aus Gründen des Zeitablaufes unmöglich war (zeitnahe Veranstaltungstermin), oder zu Recht von pyroSOUND aufgrund unverhältnismäßigen Aufwandes abgelehnt worden war. Sofern ein Mitverschulden des Kunden für das Auftreten des Mangels mitursächlich war, sind Rechte des Kunden auf Kündigung des Vertrages, Rücktritt oder Schadenersatzanspruch nach den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches ausgeschlossen.

5. Sind mehrere Gegenstände vermietet, ist der Kunde zur Kündigung des gesamten Vertrages aufgrund Mangelhaftigkeit eines einzelnen Gegenstandes nur berechtigt, wenn die Mietgegenstände als zusammengehörig vermietet worden sind und die Mangelhaftigkeit die vertraglich vorausgesetzte Funktionsfähigkeit der Mietgegenstände in ihrer Gesamtheit wesentlich beeinträchtigt.

6. Der Mieter ist verpflichtet, auf seine Kosten im Zusammenhang mit dem geplanten Einsatz der Mietgegenstände etwa erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen rechtzeitig einzuholen. Sofern die Montage durch pyroSOUND erfolgt, hat der Mieter pyroSOUND zuvor auf Verlangen die erforderlichen Genehmigungen nachzuweisen. pyroSOUND haftet nicht für die Genehmigungsfähigkeit des vom Kunden vorgesehenen Einsatzes der Mietgegenstände.

§ 9 Schadenersatzpflicht von pyroSOUND

1. Vertragliche und gesetzliche Schadenersatzansprüche stehen dem Kunden nur zu, wenn diese auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung durch pyroSOUND, ihre gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten beruhen. Darüber hinaus ist pyroSOUND zum Ersatz verpflichtet, wenn ein Schaden durch fahrlässige Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht seitens pyroSOUND, ihrer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten verursacht wurde. Für vorhersehbare Schäden haftet pyroSOUND lediglich, sofern sie durch grobfahrlässiges oder vorsätzliches Handeln eines ihrer Erfüllungsgehilfen oder Verrichtungsgehilfen verursacht wurden. Ein verschuldensunabhängiger Schadenersatzanspruch gem. § 536 Abs. 1 BGB ist ausgeschlossen.

2. Der Kunde verpflichtet sich, die vorstehenden Haftungsbeschränkungen zugunsten pyroSOUND wiederum mit seinen Vertragspartnern (Künstler, Sportler, Zuschauer, etc.) bezüglich Ansprüche zu vereinbaren, die diese ggf. aus deliktischer Haftung gegen pyroSOUND erheben könnten. Der Kunde ist verpflichtet, pyroSOUND von solchen Schadenersatzansprüchen freizustellen, sofern ein Dritter pyroSOUND in Haftung nimmt und der Kunde seinen vorstehenden Verpflichtungen nicht nachgekommen sein sollte.

3. Schadenersatzansprüche des Kunden aus vorliegendem Vertrag oder aus deliktischer Haftung, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehen, sind der Höhe nach in jedem Falle auf den Gesamtbetrag des Auftrags begrenzt, den der Kunde aus dem Vertrag an pyroSOUND zu zahlen hat.

§ 10 Pflichten und Haftung des Kunden

1. Die von pyroSOUND vermieteten Gegenstände und Anlagenteile sind technisch aufwendig. Um Schäden zu vermeiden dürfen die gemieteten technischen Geräte seitens des Kunden nur durch fachkundiges, technisch geschultes Personal bedient werden.
2. Die Mietgegenstände dürfen nur im Rahmen der technischen Bestimmungen und ausschließlich von fachkundigen Personen aufgestellt und abgebaut werden. Werden Gegenstände ohne Personal von pyroSOUND angemietet, hat der Kunde für die fortwährende Einhaltung aller geltenden Sicherheitsrichtlinien, insbesondere der Unfallverhütungsvorschriften UVV und der Richtlinien des Verbandes Deutscher Elektroingenieure, VDE, zu sorgen.
3. Der Kunde ist verpflichtet, mit den Mietgegenständen sorgfältig und pfleglich umzugehen. Der Kunde ist verpflichtet, unverzüglich von ihm schuldhaft verursachte Fehler und Mängel an den Mietgegenständen auf seine Kosten fachgerecht zu beheben. Unabhängig davon ist der Kunde verpflichtet, pyroSOUND über aufgetretene Fehler und Mängel an den Mietgegenständen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
4. Die Mietgegenstände dürfen nicht in Länder der Zonen 2 und 3 ausgeführt werden.

§ 11 Versicherung

1. Der Kunde ist verpflichtet, allgemein Risiken bezüglich der Mietgegenstände (Verlust, Diebstahl, Beschädigung, Haftpflicht) ordnungsgemäß und ausreichend zu versichern.
2. Vereinbaren pyroSOUND und der Kunde, dass pyroSOUND die Versicherung übernimmt, hat der Kunde pyroSOUND die Kosten der Versicherung zu erstatten. Übernimmt pyroSOUND die Versicherung nicht, hat der Kunde pyroSOUND den Abschluss einer Versicherung auf Verlangen nachzuweisen.

§ 12 Rechte Dritter

Der Kunde hat die Mietgegenstände von allen Beeinträchtigungen durch Dritte frei zu halten. Er hat darauf zu achten, dass das Eigentum von pyroSOUND an den Mietgegenständen nicht durch Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstige rechtliche Eingriffe Dritter beeinträchtigt wird. Der Kunde ist verpflichtet, pyroSOUND unter Überlassung aller notwendigen Unterlagen unverzüglich über solche Maßnahmen Dritter zu benachrichtigen. Der Kunde ist verpflichtet, die Kosten zu übernehmen, die pyroSOUND durch die Abwehr der vorstehend bezeichneten Eingriffe Dritter entstehen, es sei denn, die Geltendmachung von Rechten und Ansprüchen Dritter richtet sich gegen pyroSOUND.

§ 13 Kündigung

1. Der Vertrag kann von beiden Parteien nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Dies gilt auch für vereinbarte Zusatzleistungen.
2. Auf Seiten von pyroSOUND liegt ein wichtiger Grund insbesondere vor, wenn
 - a) sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden wesentlich verschlechtern, z. B. wenn gegen ihn Pfändungen oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erfolgen, oder wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt wird;
 - b) der Kunde die Mietgegenstände vertragswidrig gebraucht;
 - c) der Kunde im Falle eines nach Zeitabschnitten bemessenen und zu zahlenden Mietzinses mit der Zahlung des Mietzinses für zwei aufeinanderfolgende Termine oder mit einem Gesamtbetrag in Höhe des für zwei Termine zu entrichtendem Mietzins in Verzug gerät. Fernerhin, sofern der Kunde mit einmaliger Mietzahlung in Verzug ist und trotz Mahnung und Fristsetzung weiterhin beharrlich Zahlung verweigert. Als wichtiger Grund für eine Kündigung des Kunden gilt insbesondere, wenn pyroSOUND wesentliche Vereinbarungen im Vertrag bezüglich Fristen und / oder der technischen Ausstattung der Mietgegenstände aus Gründen nicht erfüllt, die in ihrem Verantwortungsbereich liegen und der Kunde diesbezüglich vergeblich unter Fristsetzung angemahnt hat.
3. Bei Kündigung oder Stornierung aus einem nicht wichtigen Grund ergeben sich, sofern nicht anders vereinbart folgende Stornogebühren:

<u>30 Tage vor dem Tag der Veranstaltung:</u>	25% der vereinbarten Gage/Miete.
<u>14 Tage vor dem Tag der Veranstaltung:</u>	50% der vereinbarten Gage/Miete.
<u>7 Tage vor dem Tag der Veranstaltung:</u>	75% der vereinbarten Gage/Miete.
<u>Weniger als 7 Tage vor dem Tag der Veranstaltung:</u>	100% der vereinbarten Gage / Miete.

§ 14 Rückgabe

1. Die Rücklieferung kann nur während der Rücklieferzeiten (Montag bis Freitag von 10:00 – 16:00) erfolgen.
2. Sieht die vertragliche Regelung vor, dass der Kunde die Mietgegenstände am Lager von pyroSOUND übernimmt, hat der Kunde die Mietgegenstände vollständig, geordnet und in sauberem Zustand am Lager von pyroSOUND mit Ablauf der Dispositionszeit zurückzugeben.
3. Die Rückgabe ist erst mit dem Abladen und Registrieren aller Mietgegenstände im Lager von pyroSOUND abgeschlossen. pyroSOUND behält sich die eingehende Prüfung der Mietgegenstände auch nach dem Registrieren vor. Eine rügelose Entgegennahme gilt nicht als Billigung der Vollständigkeit und des Zustandes der zurückgegebenen Mietgegenstände.
4. Zeichnet sich für den Kunden ab, dass die vereinbarte Mietzeit überschritten wird, so hat er pyroSOUND hiervon unverzüglich hierüber schriftlich in Kenntnis zu setzen. Die Fortsetzung des Gebrauchs führt nicht zu einer Verlängerung des Mietverhältnisses. Für jeden über die vereinbarte Mietzeit hinausgehenden Tag hat der Kunde eine Nutzungsentschädigung in Höhe der pro Tag vereinbarten Vergütung zu entrichten. Diese Vergütung ist dadurch zu ermitteln, dass der ursprünglich vereinbarte Gesamtpreis durch die Tage der ursprünglich vereinbarten Mietzeit geteilt wird. Unabhängig davon und darüber hinaus ist pyroSOUND berechtigt, Ersatz des Schadens vom Kunden zu beanspruchen, der durch die nicht rechtzeitige Rückgabe von Mietgegenständen entsteht. Dieser weitergehende Schadenersatzanspruch setzt voraus, dass pyroSOUND den Kunden unverzüglich nach Ablauf der Rückgabefrist ausdrücklich zur Rückgabe auffordert und auf die weitergehenden Schadenersatzansprüche hinweist.

§ 15 Untervermietung, Weitergabe

Der Kunde ist berechtigt, die Mietgegenstände zum Zwecke der Untervermietung in Eigenverantwortung weiterzugeben. Der rechtliche Verantwortungsbereich verbleibt aber beim Kunden selbst.

§ 16 Schriftform

Sofern Schriftform vereinbart oder in diesen AGB vorgesehen ist, wird diese auch durch Übermittlung über ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen ist, gewahrt.

§ 17 Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform, ausdrücklich auch der Verzicht auf dieses Formerfordernis.
2. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem vorliegenden Vertragsverhältnis, sowie Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem, ist der Geschäftssitz von pyroSOUND.
3. Auf die gesamte Rechtsbeziehung der Parteien findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
4. Sofern ein Teil des Vertrages, einschließlich der vorliegenden AGB, aus rechtlichen Gründen unwirksam sein oder unwirksam werden sollte, soll hiervon unberührt der restliche Teil des Vertrages bzw. der AGB wirksam vereinbart bleiben. Der unwirksame Teil, die unwirksame Regelung soll in diesem Falle durch eine solche ersetzt werden, die dem, was die Parteien gewollt haben, in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt.